

Knappschaftliche Krankenversicherung

Was jeder Bergmann von der Krankenversicherung wissen muß!

Von Oberamtmann Dr. Maurer, Saarbrücken

Die knappschaftliche Krankenversicherung geht ebenso wie die knappschaftliche Rentenversicherung heutigen Sinnes auf eine Selbsthilfeeinrichtung der Bergleute zurück. Die Bergleute hatten früher ihren Arbeitsplatz nicht innerhalb menschlicher Siedlungen, sondern je nach der Fündigkeit des Bodens außerhalb der Wohngebiete. Um den sich hieraus ergebenden Gefahren zu begegnen, schlossen sie sich zu Arbeitsgemeinschaften, den sogenannten Knappschaften, zusammen. Aus echter Kameradschaft beschlossen die Mitglieder dieser Knappschaften unter sich, jeden Kameraden, der wegen Krankheit oder infolge eines Unfalls nicht arbeiten konnte, gemeinsam zu unterstützen. Sie erlegten zu diesem Zweck einen Teil des Erlöses ihrer Arbeit in der Büchsenkasse, deren Verwaltung einem sogenannten Büchsenältesten übertragen war.

Aus der Büchsenkasse erhielt der wegen Krankheit oder infolge eines Unfalls arbeitsunfähige Bergmann ein Krankengeld, bei dauernder Arbeitsunfähigkeit eine laufende Zuwendung (Invalidenpension). Außerdem wurde die ärztliche Behandlung und die Versorgung mit Arzneien aus der Büchsenkasse gezahlt. Beim Tode eines Mitglieds der Knappschaft wurde der Witwe zunächst eine einmalige Unterstützung (unser heutiges Sterbegeld) gezahlt und danach laufend eine Unterstützung je nach der Zahl der Kinder (Witwen- und Waisenrenten).

Daß die Büchsenkassen eine Selbsthilfeeinrichtung der Bergleute waren und von den Mitgliedern der Büchsenkasse auch so angesehen worden sind, fand ihren Ausdruck darin, daß jedes Mitglied es tunlichst vermieden hat, die Büchsenkasse in Anspruch zu nehmen, um nicht seine Arbeitskameraden über Gebühr zu belasten. Umgekehrt zahlten die gesunden Mitglieder gerne ihren Beitrag in die Büchsenkasse, weil sie wußten, daß sie sich damit den Schutz der gesamten Knappschaft für den Fall der eigenen Erkrankung sicherten. Dabei erwartete aber niemand mehr von der Büchsenkasse als unbedingt notwendig war.

Dieser Grundsatz gilt heute noch in der Krankenversicherung. Er findet im Gesetz seinen Ausdruck durch die Bestimmung, daß die Hilfe für den Kranken ausreichend und zweckmäßig sein muß, daß sie aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf.

Diese Bestimmung ist nicht im Gesetz enthalten, um den Versicherten eine wirkliche Hilfe vorzuenthalten, sondern lediglich aus Gründen der

sparsamen Verwendung der von einer Gemeinschaft aufgebrachtten Mittel. Von diesem Grundsatz ausgehend gewährt die knappschaftliche Krankenversicherung, entsprechend den Gegebenheiten der heutigen Zeit, folgende Leistungen:

A. Leistungen für Versicherte

1. Krankenpflege

- a) Freie ärztliche, fachärztliche und zahnärztliche Behandlung durch Knappschaftsärzte, zugelassene Fachärzte, Zahnärzte und Dentisten. Bei Zahnbehandlung Füllungen mit einfachem Material.
- b) Versorgung mit Arzneien, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, Höchstbetrag für kleinere Heilmittel 8 000.- Frs. Als kleinere Heilmittel gelten alle Heilmittel, deren Kosten 8 000.- Frs. nicht übersteigen. Für Brillen und Bruchbänder besteht kein Höchstbetrag. Bei der Entgegennahme von Arzneien und kleineren Heilmitteln sowie Brillen und Bruchbändern ist eine Verordnungsblattgebühr von 20.- Frs. — im Bundesgebiet 0,20 DM — jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten zu entrichten.

Befreiung von der Gebühr vom 11. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab.

Die Leistungen unter a) und b) werden zeitlich unbegrenzt gewährt. Scheidet ein Versicherter während des Leistungsbezuges aus, so endet die Krankenpflege spätestens 26 Wochen nach dem Ausscheiden.

2. Krankengeld

Krankengeld in Höhe von 50 % des Grundlohnes vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab und 60 % des Grundlohnes vom 44. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab für jeden Kalendertag. Vom 13. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab Zuschläge für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in Höhe von je 5 % des Grundlohnes bis zum Höchstbetrag von 75 % des Grundlohnes.

Berechtigungszeit 1 Jahr.

3. Krankenhauspflege

Kostenfreie Krankenhausbehandlung in Knappschaftskrankenhäusern bis zu 1 Jahr.

4. Erholungskuren

Kostenfreie Erholungskuren unter Gewährung eines Kurgeldes von 100.- Frs. täglich.